

Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw) zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Hochschulrechts und des Rechts der Graduiertenförderung des Bundes

Der Verband Hochschule und Wissenschaft dankt dem Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) für die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme. Wir sehen die geplante Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes als Konsequenz der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 als einen folgerichtigen Schritt an. Insofern stimmen wir mit den Zielen und der vorgeschlagenen Umsetzung der Gesetzesänderungen im Referentenentwurf unter den gegebenen Umständen vollständig überein. Gleichwohl vertreten wir zumindest aus der Retrospektive die Meinung, dass sich die damals beschlossenen Verlagerungen von Gesetzgebungskompetenzen vom Bund auf die Bundesländer im Zusammenhang mit der Wissenschaft überwiegend als unvorteilhaft erwiesen haben.

So wurde als aktuelles Beispiel vor der Föderalismusreform I aus dem Jahr 2006 durch § 53 des Hochschulrahmengesetzes ein einheitlicher Begriffsrahmen für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgeschrieben. Die Bundesländer haben jedoch inzwischen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, in ihren Landeshochschulgesetzen von den rahmenrechtlichen Regelungen des Bundesgesetzes abzuweichen. Als Konsequenz gilt etwa seit dem Jahr 2025 nach § 44 des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes folgende Begriffsbestimmung: „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses *prägend* wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, und Krankenversorgung oder denen als Ärztinnen und Ärzten Aufgaben in der Krankenversorgung obliegen.“ In Schleswig-Holstein hingegen wird laut § 68 des dortigen Hochschulgesetzes, ähnlich den ursprünglichen Vorgaben des § 53 des Hochschulrahmengesetzes, lediglich gefordert, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissenschaftliche und künstlerische Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung zu erbringen haben. Demzufolge sind mittlerweile zwischen den Bundesländern sogar die Personalgruppen in den Hochschulen nicht mehr unmittelbar vergleichbar. Obgleich geplante noch wesentlichere Abweichungen von der ursprünglichen Legaldefinition des Hochschulrahmengesetzes im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen erfolgreich abgewendet werden konnten, hat sich herausgestellt, dass diese fehlende begriffliche Einheitlichkeit z. B. die aktuellen Bestrebungen nach Modernisierung der Personalstrukturen und Schaffung neuer Personalkategorien im Wissenschaftsbereich erschweren kann.

Als weiteres und bereits länger bekanntes Negativbeispiel lässt sich die landesrechtliche Ausgestaltung der W-Besoldung anführen, die erhebliche Unterschiede in der Attraktivität des Berufs der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers zwischen den einzelnen Bundesländern hervorgerufen hat. Allgemein haben wir festgestellt, dass die durch die Föderalismusreformen bedingte Vielzahl an uneinheitlichen Vorschriften im Wissenschaftsbereich dem auch mit dem Referentenentwurf dieses Gesetzes verfolgten Ziel des Bürokratierückbaus und der Modernisierungsagenda für Staat und Verwaltung genau entgegenwirkt.